



# Statuten

2018



# Inhaltsverzeichnis

## Statuten des Murtaler Darts Verbandes

§1:	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§2:	Zweck.....	3
§3:	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	3
§4:	Arten der Mitgliedschaft.....	3
§5:	Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§6:	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§7:	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8:	Vereinsorgane.....	4
§ 9:	Generalversammlung.....	5
§ 10:	Aufgaben der Generalversammlung.....	5
§ 11:	Vorstand.....	6
§ 12:	Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 13:	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	7
§ 14:	Rechnungsprüfer.....	7
§ 15:	Streitigkeiten.....	8
§ 16:	Freiwillige Auflösung des Vereins .....	8
§ 17:	Geschäftsordnung.....	8



## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „ Murtaleser Darts Verband“ im Folgenden „MDV“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Knittelfeld und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Steiermark.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in Steiermark ist beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck**

Die MDV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt auf freiwilliger und Gemeinnütziger Basis den Darts Sport in der Steiermark zu fördern und zu pflegen, zu verbreiten und zu organisieren.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideellen Mittel dienen
  - a) Sportliche Wettkämpfe
  - b) Vorträge und Versammlungen
  - c) Herausgabe eines Darts Sport Mitteilungsblattes
  - d) Gesellige Zusammenkünfte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge
  - b) Verbandsumlagen
  - c) Allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen
  - d) Spenden und sonstige Zuwendungen

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des MDV gliedern sich in, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Darts Sportvereine/Clubs mit Sitz in der Steiermark. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften, deren Mitarbeit im Interesse des MDV liegt. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den MDV ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des MDV können alle in der Steiermark gemeldeten aktiven Darts Sportvereine/Clubs werden, deren Statuten nicht mit denen des MDV in Widerspruch stehen. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstandsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands und durch die Generalversammlung.



## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand nur schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds aus dem MDV kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung muss innerhalb von sechs Wochen bei der Generalversammlung behandelt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des MDV teilzunehmen und die Einrichtungen des MDV zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht dem Vorstand/Ehrenmitgliedern, sowie den jeweiligen Vertretern (Kapitänen) der gemeldeten Vereine/Clubs zu.
- (3) Jeder bei der MDV gemeldete Verein/Club ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des MDV zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des MDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des MDV Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und von Verbandsumlagen in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane des MDV**

- (1) die Generalversammlung (§9 & §10)
- (2) der Vorstand (§11 bis §13)
- (3) die Rechnungsprüfer (§14)
- (4) das Schiedsgericht (§15)



## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Kapitäne und deren Stellvertr. mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail / SMS / social media, oder die dafür eingerichtete WhatsApp Gruppe (an die vom Mitglied dem MDV bekanntgegebene Tel. Nr. oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels SMS, per Post (es gilt der Poststempel) oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Kapitäne und deren Stellvertr geladen. (bei Verhinderung, eine vom Verein/Club bestimmte Vertretung). Stimmberechtigt sind nur der Vorstand, die Kapitäne oder deren Stellvertr (pro **Verein/Club**, eine Stimme). Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Die Kapitäne und deren Stellvertr. sind verpflichtet, nach besten Wissen und Gewissen im Sinne ihres Vereines zu stimmen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des MDV geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder dessen Stellvertr. des MDV.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in<sup>1</sup>.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Sie sind das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihnen kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;



- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die und der/die Obmann/Obfrau führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützen den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich immer mit Tel. Vorabgespräch des/der Obmannes/Obfrau oder dessen Stellvertreter. von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrollen sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen mindestens einmal jährlich, oder bei Verdacht auf Missbrauch, auf Verlangen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus fünf physischen Personen, die Mitglieder eines ordentlichen Verbandsmitglieds sind. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Die von einem Streitteil namhaft gemachten Schiedsrichter dürfen weder dem Verein des nominierenden Streitteils noch demselben Verein angehören. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von drei Tagen wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage mit einfacher Stimmenmehrheit eine physische Person, welche Mitglied eines ordentlichen Verbandsmitglieds ist, aber weder den Vereinen der Streitparteien, noch den Vereinen der Schiedsrichter angehört, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

## **§ 17: Geschäftsordnung**

- (1) In der Geschäftsordnung wird der Status der Mitgliedsvereine wie auch alle Sektions-, Filial- und Zweigstellenclubs gesondert aufgelistet und diese über den Vorstand geregelt. Sollte es zu Situationen kommen, welche in den Statuten bzw. in der Geschäftsordnung des MDV nicht enthalten sind, behält sich der Vorstand des MDV das Recht vor, gesondert Entscheidungen zu treffen und diese in der Geschäftsordnung zu ergänzen bzw. abzuändern.